

**Entnahme von Grundwasser für die Sanierung von Boden- und Grundwasserverun-
reinigungen durch Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) auf dem
Grundstück des Flughafens Bremen, Flughafenallee 20**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Flughafen Bremen GmbH, Flughafenallee 20, 28199 Bremen
- Vorhaben:
wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus 9 Grundwasser-Ent-
nahmebrunnen mit bis zu je 2 m³/h und einer Gesamtentnahmemenge von max. 16 m³/h,
jedoch von maximal 95.000 m³/a.
- Kurzbeschreibung:

Auf dem Gelände des Flughafen Bremens wurden ca. seit den 1970er Jahren regelmäßig PFAS-haltige Schaummittel für die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerlöschübungen eingesetzt.

Die Ausbreitung der im Boden- und Grundwasser im Bereich des Feuerlöschübungsplat-
zes festgestellten PFAS-Verunreinigungen soll durch eine hydraulische Grund-
wassersanierung kurzfristig unterbunden und das Schadstoffpotential am Schadensort
längerfristig reduziert werden. Hierfür soll eine Entnahme von Grundwasser aus beste-
henden Entnahmebrunnen erfolgen.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Erläuterungsbericht für die hydraulische Sanierung von PFC-Verunreinigungen, Flug-
hafen Bremen; Bereich „Feuerwehr-Übungsplatz“ (Umtec Partnerschaft Beratender In-
genieure und Geologen mdB) in der Entwurfsfassung von Juli 2019.

2 Rechtsgrundlagen

Die Entnahme von Grundwasser ist eine Benutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Ge-
mäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG.
Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem
bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist im wasserrechtlichen Verfahren von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Es ist geplant, aus neun bereits existenten Entnahmebrunnen Grundwasser in einer Menge bis zu je 2 m³/h sowie eine Gesamtentnahmemenge von max. 16 m³/h, jedoch maximal 95.000 m³/a zu fördern.

Aufgrund dieser Jahresmenge von unter 100.000 m³/a handelt es sich damit gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, das in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

3 Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens

Der Vorhabenträger hat Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Die Maßnahme ist auf dem Feuerwehr-Übungsplatz im südlichen Bereich des Flughafengeländes vorgesehen. Der Flughafen liegt in Bremen-Süd im Ortsteil Neuenland und umfasst eine Gesamtfläche von rund 314 ha. Die Grundfläche des Feuerwehr-Übungsplatzes beträgt etwa 2.000 m².

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

3.1 Prüfung zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen:

- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.2 Prüfung des Vorhabens

Es sind keine der unter 3.1 genannten Gebiete betroffen. Eine Prüfung in Bezug auf im Gebiet gelegene Gehölzpflanzungen hat ergeben, dass nicht mit Auswirkungen der Entnahme auf diese Flächen zu rechnen ist. Besondere Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist eine Prüfung auf der zweiten Stufe nicht erforderlich.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Die Prüfung hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine besonderen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann